

oder den Neutralen standen, bei der Bekenntnisgemeinschaft angemeldet. Es ist deutlich, daß eine starke Klärung innerhalb aller Zweige der Landeskirche eingetreten ist.

*

Die Oldenburgische Landeskirche eingegliedert. Die Oldenburgische Landessynode beschloß am 11. Juni mit der knappen verfassungsmäßigen Mehrheit von 31 Stimmen die Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Oldenburg in die Reichskirche, nachdem in der Sitzung der Synode am 5. Juni keine Entscheidung herbeigeführt worden war. Der Synodale Kloppenburg erklärte in der Sitzung vom 11. Juni eindeutig, daß die Annahme des Eingliederungsgesetzes bedeuten würde, daß die Synode keine lutherische Synode mehr sei. Nach Annahme des Gesetzes gaben die Mitglieder und Freunde der Bekenntnisgemeinschaft folgende Erklärung ab:

„Wir unterstehen jetzt einem bekenntnislosen Kirchenregiment. Solange das nicht anders ist, können wir nicht mehr in der Synode mitarbeiten. Wir verlassen diese Synode.“

Der Oldenburgische Generalpredigerverein nahm in seiner Mitgliederversammlung am 4. Juni mit 52:5 Stimmen von 57 Anwesenden eine scharfe Erklärung gegen die geplante Eingliederung der Oldenburgischen Landeskirche an, die dieselbe als bekenntnis- und rechtswidrig bezeichnet. Da es in der ganzen Oldenburgischen Landeskirche nur zwölf deutschchristliche Pfarrer gibt, kann diese Entschliebung als die Meinung von 90 v. H. der Oldenburgischen Pfarrer angesehen werden.

*

Die Braunschweigische Landeskirche wurde durch ein vom Landeskirchentag beschlossenes Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche am 2. Juni eingegliedert. Am 12. Juni ernannte der Reichsbischof den Hauptpastor am Dom zu Lübeck, Dr. phil. Johnsen zum kommissarischen Kirchenführer in Braunschweig.

Lehre und Verkündigung.

Klare Entscheidungen. Spandau, den 2. Juni 1934. Betr. 255. An das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg (Bischof von Berlin), Berlin SW 68, Lindenstr. 14. Von unserm Amtsbruder Jacobi ist uns mitgeteilt worden, daß Herr Propst Eckert unsere Beurlaubungen aufheben will, wenn wir erklären, daß wir uns der kirchlichen Ordnung fügen. Wir erklären dazu folgendes:

Wir wissen uns durch unser Ordinationsgelübde im Gewissen gebunden entsprechend der Weisung der Heiligen Schrift und der evangelischen Bekenntnisse, die Ordnung in der Kirche zu wahren und allem ungeordneten Wesen in ihr entgegenzuwirken. Wir beziehen uns insbesondere auf folgende Sätze der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche:

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben und den jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der Einen über die Anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“

Daraus ergibt sich für uns nur folgende Regelung der Angelegenheit: Die restlose Aufhebung der Beurlaubungen aller gemäßigten Amtsbrüder und unsere Wiedereinsetzung in unsere Amtsfunktionen.

Unterredungen zwischen dem jetzigen Kirchenregiment und den Pfarrern der „Bekennenden Kirche“ sollen — dem Beschluß der Bekenntnissynode entsprechend — nicht mehr stattfinden. Verhandlungen mit dem Kirchenregiment werden nur noch seitens der Brüderräte der Bekennenden Kirche geführt.

Unterzeichnet mit folgenden Unterschriften: Lic. Alberg, Superintendent, Berlin-Spandau; Ehrich, Pfarrer, Berlin-Lankwiz; Harnisch, Pfarrer an Samariter; Lic. W. Olsner, Pfarrer an St. Thomas; E. Senger, Pfarrer an Galiläa; Dr. E.-F. v. Rabenau, Pfarrer an Apostel Paulus.

*

Eigenartige Suspendierung in Helmstedt. Das Mitglied des Brüderrates des Pfarrer-Notbundes, Pfarrer Althaus in Helmstedt, ist am 1. Pfingsttage vom Amte bis auf weiteres suspendiert worden. Es ist ihm mitgeteilt, daß die Entscheidung der Reichskirchenregierung eingeholt sei. Er hat in der Pfingstpredigt das Wort des Bischofs Koch, „die Kirche werde auch aus Blut und Boden gebaut“, als Irrlehre bezeichnet, den Eingriff in die hannoversche Landeskirche als Rechtsbruch gekennzeichnet und den Bau der Reichskirche mit solchen Mitteln mit dem Turmbau von Babel verglichen. Die Frau des Kreis Pfarrers hatte ihn abgehört, darauf hat der Mann fernmündlich ihn nach den inkriminierten Sätzen gefragt und ihm das Amtieren sofort verboten. Das ist ihm dann schriftlich vom Landeskirchenamt bestätigt.

Hierzu schreibt die „Allg. Evang.-Luth. Kirchenzeitung“ (1. Juni 1934):

„Althaus ist seinerzeit von den marxistischen Blättern als „Nazipastor“ stark angegriffen worden. Die sonst beliebte politische Diffamierung des kirchlichen Gegners dürfte also in diesem Falle Schwierigkeiten machen. Bezeichnend ist es, daß der ihn suspendierende Kreispfarrer noch im Herbst 1932 Remarque-Verehrer war und mit der schwarz-rot-goldenen Flagge flaggte.“

*

Verbote. Die „Evangelischen Nachrichten“, das Wochenblatt der „Deutschen Christen“ in Westfalen wurde auf die Dauer von drei Wochen verboten. Das Monatsblatt „Das Evangelische Westfalen“ ist auf die Dauer von zwei Monaten verboten.

*

„Kirchenregiment und Kirchenstreit“ lautet der Titel einer kleinen (16 Seiten) Schrift, die jetzt in der J. E. Hinrichs'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erschienen ist. Ihr Verfasser ist Rechtsanwalt Dr. jur. Eberhard Fiedler, der nach der Tagung in Barmen vom Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche als engster juristischer Mitarbeiter berufen wurde. Sie befaßt sich mit den brennenden Fragen des Bekenntnisses, des Kirchenregimentes und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

*

„Was will denn eigentlich der Pfarrer-Notbund?“ In der Darlegung von acht Forderungen beantwortet Lic. Walther im Auftrage der Leipziger Bruderschaft des Pfarrer-Notbundes diese Frage, wobei er als Kampfziel des Pfarrer-Notbundes allein die Lösung kirchlicher, keineswegs politischer Fragen hinstellt. Die sieben Seiten umfassende Schrift ist durch den Verfasser in jeder Menge zu beziehen. Der Preis beträgt 1 Stück 10 Pfg., bis 500 Stück das Hundert 6 RM., 500 Stück und mehr das Hundert 5 RM. einschließlich Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf Girokonto Leipzig Nr. 13 095 (Pfr. Lic. Walther).

Mitteilungen.

Druckfehler. In Heft 11, S. 466, Zeile 15 v. u., ist in dem Zitat aus dem „Hannoverschen Kurier“ zu berichtigen „bewußt“ statt „unbewußt“. Aus dem Gesamtzusammenhang geht